ORTSGEMEINDE NIEDERWAMBACH

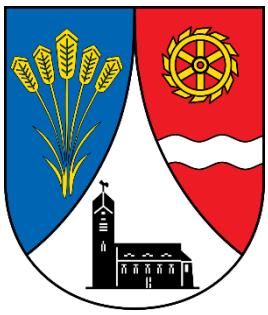

BEBAUUNGSPLAN

„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE BREIBACH – AUF DER ROTBITZ“

TEIL A

-BEGRÜNDUNG-

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang
Moritz Strang, M.Sc.

WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573
Fax: 02654/964574
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Verfahren:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 (1) BauGB sowie
der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Niederwambach
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Breibach – Auf der Rotbitz“
Begründung

Stand:

15.05.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Erfordernis der Planung 4
2 Verfahrensrechtliche Aspekte 6
3 Städtebauliche Rahmenbedingungen 7
4 Vorgaben übergeordneter Planungen 11
4.1 Landes- und Regionalplanung 11
4.2 Flächennutzungsplan 12
5 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen 13
5.1 Art der baulichen Nutzung 13
5.2 Maß der baulichen Nutzung 16
5.2.1 Grundfläche und Grundflächenzahl 16
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen 17
5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen 18
5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 18
5.4.1 Wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrs- und Stellplatzflächen 18
5.4.2 Entwicklung von mäßig artenreichen extensiven Glatthaferwiesen 19
6 Nachrichtliche Übernahmen 20
6.1 Bauverbotszone zur Landesstraße L 267 20
7 Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung 20
7.1 Wasserversorgung 20
7.2 Abwasserbeseitigung 21
7.3 Stromversorgung 21
8 Bodenordnung 21
9 Flächenbilanz 21

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Niederwambach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Breibach – Auf der Rotbitz“ zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) mit einem Batteriegroßspeicher.

Die im Ortsteil Breibach zur Überplanung anstehende Fläche erstreckt sich über das Flurstück Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/6 und weist eine Größe von ca. 2,2 ha auf. Das Plangebiet liegt südlich der Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Aufgrund der Tatsache, dass die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht im Wege der planersetzenden Vorschriften des § 35 BauGB herbeigeführt werden können, ergibt sich die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass der räumlich beschränkte Privilegierungstatbestand gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB u.a. wegen der fehlenden Nähe zu einer Bundesautobahn nicht einschlägig ist und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben aufgrund beeinträchtigter öffentlicher Belange nicht möglich ist. Des Weiteren kann mit der angestrebten Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Mit der beabsichtigten Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie möchte die Ortsgemeinde einer nachhaltigen Energieversorgung gemäß dem Leitbild des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rechnung tragen.

Neben der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz kommt insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine wesentliche Relevanz für die Umsetzung und Erreichung der normierten Klimaschutzziele zu.

So kommt der Transformation des Energiesystems (sog. „Energiewende“) ein besonderer Stellenwert zur Erreichung der im § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten bundesgesetzlichen Klimaschutzziele oder der im § 4 Landesklimaschutzgesetz (LKSG) normierten Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz zu und ist nicht zuletzt seit der „Energiekrise“ im Jahr 2023 ein zentrales politisches Ziel.

Bezüglich weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien kann maßgeblich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verwiesen werden. In diesem Zusammenhang wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch die Vorgabe einer Abwägungsdirektive im § 2 EEG wie folgt dargelegt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Ebenfalls begründen die klimarelevanten Vorgaben des Baugesetzbuchs das Erfordernis der vorliegenden Planung. So hat die Bundesregierung mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und diesen damit eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 (5) Satz 2, 1a (5) BauGB).

In den Planungsleitlinien des § 1 (5) BauGB ist des Weiteren geregelt, dass die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Sie soll u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern.

Weiter wird durch den § 1a (5) BauGB bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Konkretisiert wird dieses Planungsleitziel durch die Aufnahme der Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011.

Dadurch wird eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und „verpflichtet“ eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des CO_2-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden, so dass mit der vorliegenden Bauleitplanung dieses Ziel unterstützt wird.

Gemäß diesen Vorgaben hat die Gemeinde das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaschützenden Bauleitplanung für den vorliegenden Planungsfall definiert.

Im anstehenden Bauleitplanverfahren sind neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und dem positiven Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende für verschiedene Belange nachhaltige planerische Lösungen aufzuzeigen. Dies betrifft im vorliegenden Planungsfall u.a. die landwirtschaftlichen Belange, die Gewährleistung einer möglichst wirkungsvollen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, um die Eigenart und Schönheit der Landschaft so weit wie möglich zu erhalten oder die Klärung naturschutzfachplanerischer Belange wie etwa die Anwendung der Eingriffsregelung und der Nachweis etwaig notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit im Bebauungsplan.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen durch die Anlage so weit wie möglich zu minimieren. Ferner ist gemäß dem Gebot nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB ein Schutz der in räumlicher Nähe zum Plangebiet lebenden Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die zur Überplanung anstehende Fläche im Luftbild:

Abb.: Luftbild der zur Überplanung anstehenden Flächen (weiß gekennzeichnete Fläche), Quelle DOP40: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Breibach – Auf der Rotbitz“ beschlossen.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB. Auch wird den benachbarten Kommunen die Planungsabsicht der Ortsgemeinde Niederwambach nach § 2 (2) BauGB zur Kenntnis gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der eingeräumten Frist Anregungen zum Bebauungsplan vorzutragen.

Dem wesentlichen Sinn und Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB folgend, beschränkt sich die vorliegende Begründung auf die Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und möglichen Auswirkungen der Planung. Konkrete Einzelheiten der Planung sowie der abschließende Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden Gegenstand des förmlichen Auslegungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

3 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Beschreibung der städtebaulich relevanten Rahmenbedingungen erfolgt in Form eines Steckbriefs und stellt sich wie folgt dar:

Merkmal	Beschreibung
Lage im Raum	Die zur Überplanung anstehende Fläche liegt im Ortsteil Breibach südlich der Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ und erstreckt sich über das Flurstück Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/6 mit einer Größe von ca. 2,2 ha. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: ▪ nordwestlich durch die Wegeparzelle Gemarkung Niederwambach, Flur 32, Nr. 60/1 ▪ nordöstlich grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Breibach entlang der Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ ▪ östlich durch einen Gewerbebetrieb ▪ südöstlich durch die Landesstraße L 267 ▪ südwestlich durch eine Waldfläche (Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/1) Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann der Planurkunde zum Bebauungsplan entnommen werden.
Nutzung	Derzeit unterliegt das Plangebiet einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ebenfalls nördlich der zur Überplanung anstehenden Flächen vorzufinden. Nordöstlich grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Breibach mit einer aufgelockerten Einzelhausbebauung und einer überwiegenden Wohnnutzung an. Des Weiteren verläuft entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze die Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“. Die im östlichen Bereich an das Plangebiet grenzende Freifläche (Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/7) wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Weiterhin sind in der östlichen Umgebung des Plangebiets Gewerbebetriebe ansässig. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Autowerkstatt. Entlang der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs verläuft mit der Landesstraße L 267 eine überörtlich klassifizierte Straße einschließlich eines Entwässerungsgrabens. Darüber hinaus verläuft entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze eine Stromfreileitung als weitere linienförmige Infrastruktureinrichtung. Südlich der Landesstraße L 267 besteht in einer Entfernung von ca. 30 m zum Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans ein

Merkmal	Beschreibung
	Einzelvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Südwestlich grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet an, die einen Beitrag zur natürlichen Abschirmung des Plangebiets leistet.
Erschließung	Für die Erschließung des Plangebiets kann die innerörtliche Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ herangezogen werden. Diese weist eine katastermäßige Breite von etwa 6 m auf. Die Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ verfügt über einen Anknüpfungspunkt an die Landesstraße L 267, sodass das Plangebiet unmittelbar an das überörtlich klassifizierte Straßennetz angebunden ist. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ weist eine ausreichende Breite zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erschließung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 auf und ist auch als Feuerwehrzufahrt geeignet. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen. Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung des Plangebiets für beabsichtigte Nutzung entsprechend den Anforderungen des § 30 BauGB gilt es im anstehenden Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern zu klären.
Topographie	Das Plangebiet weist in Nord-Süd-Richtung eine Steigung von etwa 2,1 % sowie in Ost-West-Richtung ein Gefälle von ca. 4,9 % auf. Insgesamt weisen die topographischen Verhältnisse eine Eignung für die beabsichtigte Entwicklung auf.
Schutzgebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Planung keine Schutzgebiete betroffen. Im weiteren Verfahren wird der Fachbeitrag Naturschutz erstellt werden. Hierin wird u.a. eine Grünlandkartierung sowie artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, um eine mögliche pauschale Unterschutzstellung der Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG zu prüfen. Entsprechendes wird Gegenstand des förmlichen Beteiligungsverfahrens.
„Sonstige“ fachplanerische Belange	<u>Landwirtschaft:</u> Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 mit Vollzugshinweisen zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) sollen nach dem Grundsatz G 166 des LEP IV die lokaltypischen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen (EMZ) zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Ebene der Bauleitplanung in der Abwägung zugrunde gelegt werden. Hiernach sollen zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen die

Merkmal	Beschreibung
	durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokaltypischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden. Gemäß dem Landesamt für Steuern weist die Ortsgemeinde Niederwambach eine durchschnittliche Ertragsmesszahl/Ar von 40 auf. Für das Plangebiet ist eine Ackerzahl (Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung) von > 20 bis <= 40 dargestellt. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die zur Überplanung anstehenden, bisher landwirtschaftlich genutzten, Flächen tendenziell ertragsschwächer sind. Das Ertragspotenzial ist gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau mit mittel bewertet. Zudem handelt es sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung oder Mahd) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient. Darüber hinaus ist die Überdeckung des Bodens mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage temporär auf die Nutzungsdauer der Anlage beschränkt. Ein entsprechender Rückbau der baulichen Anlagen sowie eine Beseitigung der Versiegelungen nach der Nutzungsaufgabe sollte auf der Ebene der Vorhabenzulassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge sichergestellt werden. Bedeutsam im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft sind u.a. auch die Eigentums- und Pachtverhältnisse. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass sich die zur Überplanung anstehenden Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde befinden. <u>Wald und Forstwirtschaft:</u> Südwestlich grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet. An dieser Stelle kann darauf hingewiesen werden, dass mit vorliegender Bauleitplanung keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geschaffen werden. Zum derzeitigen Verfahrensstand kann davon ausgegangen werden, dass die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung hinreichend sichergestellt sind. Auch werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine wald- und forstwirtschaftlichen Belange berührt. <u>Starkregen:</u> Die Sturzflutgefahrenkarten des Landesamtes für Umwelt zeigen für das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden (SRI 10) und einer Regenmenge von ca. 112 – 136 mm überwiegend keine Betroffenheit bzw. Wassertiefen von < 5 cm (siehe untenstehende Abbildung).

Merkmal	Beschreibung
	Vereinzelt können an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sowie entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets Wassertiefen zwischen 10 bis < 30 cm auftreten. Die Fließgeschwindigkeiten können gemäß oben angeführter Sturzflutgefahrenkarte 0,2 bis < 0,5 m/s erreichen. Wie bereits angeführt, werden mit vorliegender Bauleitplanung keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für bauliche Anlagen und Einrichtungen geschaffen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Zudem bestehen auf der nachgelagerten Ebene des Planvollzugs bauordnungsrechtliche sowie wasserrechtliche und hochwasserschützende Verpflichtungen, wie etwa die allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder den §§ 3 ,13 und 14 Landesbauordnung (LBauO), sodass an dieser Stelle für die Ebene der Bauleitplanung ein hinreichender Schutz vor den Gefahren durch Starkregen angenommen und die Umsetzung etwaig erforderlicher Maßnahmen auf die Planvollzugsebene verlagert werden kann. 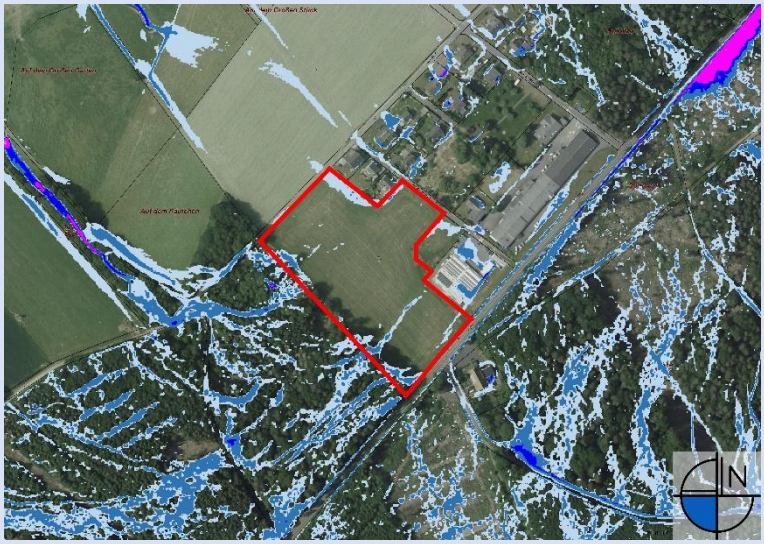 Abb.: Auszug aus der Sturzflutkarte bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 – 136 mm in 4 Stunden und Kennzeichnung des Plangebiets (= rot), Quelle: Digitale Orthopotos: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]; Quelle Sturzflutkarte: Landesamt für Umwelt.
Größe	ca. 2,2 ha
Planungsrecht	vollständige Lage im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

4.1 Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft in seinem zeichnerischen Teil keine relevanten Festlegungen für das Plangebiet.

Wie in Kapitel 1 der Begründung bereits dargelegt, ist die Umsetzung der Energiewende auch in Rheinland-Pfalz ein zentrales politisches Ziel. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf diese Ausführungen verwiesen.

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 (GVBl. S. 4) verkündet worden.

In Kapitel 5.2 „Energieversorgung Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«“ des LEP IV sind die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zum Ausbau der erneuerbaren Energieträger normiert.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP IV sind nach derzeitigem Stand für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

Ziel/ Grundsatz	Festlegung
G 161	Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
G 166	Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Die Planzeichnung des Regionalen Raumordnungsplans (RROPL) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald trifft für das Plangebiet keine Festlegung.

Folgende textlichen Festlegungen des RROPL sind nach derzeitigem Kenntnisstand für die vorliegende Planung relevant:

Ziel/ Grundsatz	Festlegung
G 147	Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.
G 149 a	Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.
G 149 e	Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als ▪ Vorranggebiete für die Landwirtschaft, ▪ Vorranggebiete für die Forstwirtschaft, ▪ Vorranggebiete für Rohstoffabbau, ▪ Vorranggebiete regionaler Biotopverbund und ▪ Vorranggebiete Hochwasserschutz gekennzeichnet sind.

Im weiteren Verfahren ist das Anpassungsgebot gemäß § 1 (4) BauGB seitens der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde im Hinblick auf etwaige Ziele der Landes- und Regionalplanung zu prüfen.

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Puderbach trifft folgende Darstellungen:

- gewerbliche Baufläche
- landwirtschaftliche Fläche

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs vorliegenden Bebauungsplans abgebildet.

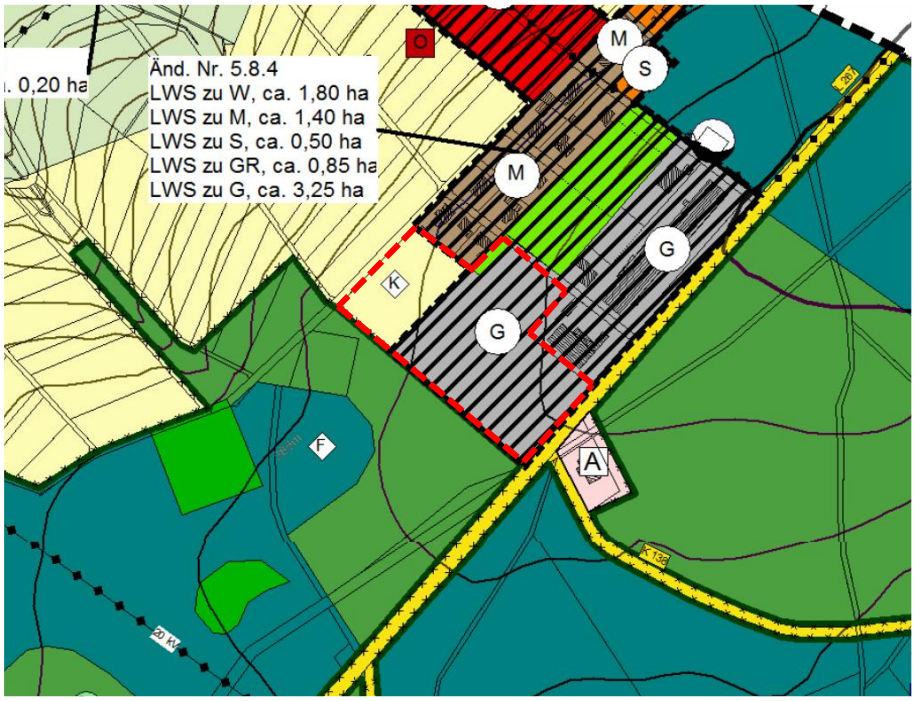

Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot gestrichelt), Quelle Verbandsgemeinde Puderbach

Für die Teilbereiche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt sind, ist das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB gewahrt.

Allerdings kann das Entwicklungsgebot im vorliegenden Planungsfall nicht vollumfänglich eingehalten werden, sodass sich das Erfordernis nach Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans ergibt.

Die entsprechende Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Puderbach erfolgt im Rahmen der derzeit laufenden 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf die entsprechenden Unterlagen ist zu verweisen.

5 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" festgesetzt.

Bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um eine atypische Nutzung, welche insbesondere bezüglich ihres Einflusses auf den Boden und (Grund-)Wasservorkommen sowie die Versiegelung nicht mit einem „klassischen“ Baugebiet nach den §§ 2 bis 9 BauNVO zu vergleichen ist.

Auch bedarf es auf der Ebene des Bebauungsplans besonderer Festsetzungen für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die über die Zulässigkeitskataloge der herkömmlichen Baugebietsarten nicht gesteuert werden können.

Zwar sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß §§ 8 und 9 BauNVO zulassungsfähig, jedoch beabsichtigt die Ortsgemeinde an dem betreffenden Standort der Planfläche ausschließlich die Entwicklung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und nicht die Entwicklung anderweitiger, in Gewerbe- und Industriegebieten zulässigen, Anlagen oder Einrichtungen. Die Begrenzung des Zulässigkeitskatalogs innerhalb eines Gewerbe- oder Industriegebiets auf ausschließlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde der allgemeinen Zweckbestimmung der Baugebiete zuwiderlaufen und insofern in einem Widerspruch zu den Vorschriften des § 1 (5) BauNVO stehen.

Die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich und die Flächeninanspruchnahme ausschließlich durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage bedingen daher die Definition einer eigenständigen Zweckbestimmung.

Im vorliegenden Planungsfall ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets aus nachfolgenden Gründen gerechtfertigt:

- Die definierten Planungsziele erfordern einen über die Festsetzung der Gebietsart hinausgehenden Konkretisierungsgrad.
- Bei den anstehenden Beteiligungen sind der Öffentlichkeit bzw. den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anhaltspunkte und Vorgaben für ihre Stellungnahmen zu geben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der möglichen Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft, von Natur und Landschaft und „sonstigen“ Belangen des Umweltschutzes (Immissionsschutz, hier Blendwirkung).
- Die Betonung der besonderen Nutzungsart und die bereits hinreichende Konkretisierung der künftigen Art der Nutzung, die in der nachfolgenden Planungsebene keinen weiteren Gestaltungsspielraum mehr benötigt.

Im Gegensatz zu den „sonstigen“ Baugebieten der §§ 2 bis 9 BauNVO fehlt es dem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO der gesetzlichen Vorgabe der städtebaulichen Eigenart.

In Ergänzung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist daher die Zweckbestimmung hinreichend konkret anzugeben.

Dies ist eine aus planungsrechtlicher Sicht unabdingbare Voraussetzung, um die künftige bauliche und sonstige Nutzung im Plangebiet hinreichend konkret bestimmen und beurteilen zu können.

Ebenso wird mit der Zweckbestimmung die Beurteilung des Planvorhabens im Zusammenhang mit möglichen planerischen Konflikten bereits in der Ebene der Bauleitplanung vorbereitet und somit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen. Dies gilt beispielsweise für eine dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG entsprechende verträgliche Zuordnung einzelner Nutzungsarten zueinander.

Für das geplante Sondergebiet wird die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Dies entspricht den in Kapitel 1 der Begründung formulierten Planungsabsichten und –zielen für den vorliegenden Bebauungsplan, auf deren Ausführungen an dieser Stelle zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Mit der Festsetzung als Sondergebiet wird die „Besonderheit“ der zur Überplanung anstehenden Flächen und des angedachten Nutzungszwecks betont.

Das Sondergebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung.

Sonstige „gebietsfremde“ Anlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig. Damit besteht ein wesentlicher Unterscheid zu den „sonstigen“, in den §§ 2 bis 9 BauNVO genannten,

Baugebietsarten. Die hierin definierten Zweckbestimmungen und Zulässigkeitskataloge ermöglichen neben der Umsetzung und Wahrung der jeweils definierten Hauptnutzungsart eine gewisse Nutzungsvielfalt.

Ein Vorteil in der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ besteht darin, dass die Gemeinde den Bebauungsplan zielgerichtet und auf die Bedürfnisse des Nutzungszwecks abgestimmt erstellen kann. Auf diese Weise können neben der Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig auch mögliche Konflikte einer planerischen Lösung zugeführt werden.

Einer Zweckentfremdung oder dem Kippen einer Gebietsstruktur in eine seitens der Gemeinde nicht gewollte Richtung ist somit ausgeschlossen.

In der weiteren Definition der Gebietsart einschließlich der Zweckbestimmung wird der Zulässigkeitskatalog definiert. Hierin werden die baulichen Anlagen und Einrichtungen aufgenommen, die für einen nutzer- und funktionsgerechten Betrieb für gewöhnlich notwendig sind.

Gemäß dem Zulässigkeitskatalog ist die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen in horizontaler Ausrichtung ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie zulässig.

Zu den weiteren Zubehöranlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehören „sonstige“ bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO. Beispielhaft sind Trafo- und Wechselrichtergebäude, Monitoring-Container, Speicher, Übergabestation, Masten, Zaunanlagen u.ä. zu nennen. Diese Anlagen und Einrichtungen sind Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und daher erforderlich.

Klarstellend wird in den Textfestsetzungen ausgeführt, dass die Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen sowie für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zulässig sind.

Zulässig sind ebenso die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Stellplätze und Erschließungen (z.B. Zufahrten und innere Erschließungswege).

Die Zulässigkeit von Einfriedungen ist Voraussetzung, um ein unbefugtes Betreten der Anlage durch Fremde sowie Vandalismusschäden so weit wie möglich unterbinden zu können.

Die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich stellt jedoch gewisse Anforderungen an die Ausstattung bzw. Gestaltung der Einfriedungen. Insbesondere soll eine allseits geschlossen wirkende Einfassung vermieden werden. Dies würde den Eindruck des „Eigemauert-Seins“ hervorrufen sowie dem Schutzziel und -zweck des planungsrechtlichen Außenbereichs widersprechen. Aus diesem Grund regelt der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Einfriedungen lediglich in Form von offenen Zäunen wie z.B. Maschendrahtzaun, Latten- und Pfahlzaun. Vollflächige bzw. geschlossene Einfriedigungen aus Holz, Plastik oder Mauerwerk werden ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ Werbeanlagen lediglich in Form einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Anlageneinfahrten in einer Fläche von jeweils max. 1 m^2 zugelassen.

Damit eine Zweckentfremdung bzw. eine der Eigenart zuwiderlaufende Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen erfolgt, ist die Zulässigkeit für die in der Textfestsetzung zur Art der baulichen Nutzung in den Ziffern b) bis e) genannten Anlagen und Einrichtungen an den räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Zweckbestimmung gekoppelt.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung unterstützt das bereits erwähnte gemeindliche Planungsziel nach Zulassung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich der definierten Art der baulichen Nutzung und Zweckbestimmung dienen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann in einem Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich durch verschiedene Bestimmungsfaktoren wie die Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschossflächenzahl sowie die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt werden.

Zur Steuerung des Maßes baulicher Nutzung trifft der vorliegende Bebauungsplan Regelungen zur höchstzulässigen Grundflächenzahl und Grundfläche konkret benannter baulicher Anlagen und Einrichtungen. Weiterhin werden Vorgaben zur Steuerung der Höhe baulicher Anlagen aufgenommen.

Bei den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientiert sich der Bebauungsplan insbesondere an dem Ziel nach Gewährleistung einer funktions- und bedarfsgerechten Grundstücksausnutzung.

Für die Festsetzung der „sonstigen“ zum Maß der baulichen Nutzung gehörenden Inhalte wie Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächen- oder Baumassenzahl besteht im vorliegenden Planungsfall kein städtebauliches Erfordernis.

5.2.1 Grundfläche und Grundflächenzahl

Mit der Nutzung der Festsetzungsmöglichkeiten zur Grundfläche bzw. Grundflächenzahl werden im Bebauungsplan grundsätzlich die Begrenzung der Bodenversiegelung und somit das flächensparende Bauen angestrebt. Hierbei sind die das Schutzgut Boden grundsätzlich schützenden Vorgaben, wie etwa das Optimierungsgebot gemäß § 1a (2) BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll mit der Festsetzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl eine bedarfs- und funktionsgerechte Ausnutzung der zur Überplanung anstehenden Flächen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsziele ermöglicht werden.

Während die Grundflächenzahl „allgemein“ die Flächeninanspruchnahme einer zu beplanenden Fläche regelt, ermöglicht die Grundfläche eine Feinsteuerung insbesondere für einzelne bauliche Anlagen. Neben dem Planungsziel eines möglichst sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden kann i.V.m. weiteren Festsetzungsmöglichkeit das Erscheinungsbild einer baulichen Anlage in der Landschaft reguliert werden.

Im vorliegenden Planungsfall ergibt sich ein Regelungsbedarf für die „vollflächige“ Unterbringung der Solarmodule im Plangebiet. Hierzu wird die Grundflächenzahl mit GRZ = 0,8 festgesetzt. Dies entspricht dem für ein Sondergebiet höchstzulässigem Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO und ermöglicht somit eine „flächenhafte“ Überdeckung mit den Modulen.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche durch die GRZ sind die als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen heranzuziehen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikmodulen, deren planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen mit vorliegendem Bebauungsplan geschaffen werden, ist anzuführen, dass sich der tatsächliche Versiegelungsgrad, bei dem eine bauliche Anlage die Geländeoberfläche unmittelbar beansprucht, in der Umsetzung weitaus geringer darstellt als die GRZ von 0,8.

Diesem Tatbestand trägt der Bebauungsplan in Form der Festsetzung von höchstzulässigen Grundflächen baulicher Anlagen und Einrichtungen Rechnung.

Hierzu regelt der Bebauungsplan, dass die für die Aufständerung der Modultische notwendigen baulichen Anlagen (= Gründung) und untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, eine Grundfläche von höchstens 300 m² zulässig ist.

In Ergänzung zu dieser Regelung erfolgt die weitergehende Festsetzung, wonach je baulicher Anlage und Einrichtung sowie Nebenanlage eine Grundfläche von höchstens 50 m² zulässig ist. Das Ziel dieser Regelung ist die Unterbindung einer massiv wirkenden Bebauung und somit der Schutz des Außenbereichs bzw. der Landschaft.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Das städtebauliche Erfordernis für die Steuerung der Höhenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich durch die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die Festsetzungsmöglichkeiten zur Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO dienen der dreidimensionalen Steuerung des Maßes baulicher Nutzung insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 (5) BauGB.

Es soll eine möglichst wirkungsvolle Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erzielt werden. Insbesondere soll eine das Landschaftsbild dominierende Bebauung am Standort so weit wie möglich vermieden werden. In Verbindung mit den zuvor erläuterten Festsetzungen zur Grundfläche und Grundflächenzahl soll eine für das Landschaftsbild erdrückende Wirkung unterbunden werden.

Allerdings liegen bereits heute anthropogene Vorbelastungen und Überprägungen des Landschaftsbildes in räumlicher Umgebung des Plangebiets vor (z.B. linienförmige Infrastrukturen wie die L 267 oder Stromfreileitungen, vollzogene bauliche Entwicklung und Gewerbebetriebe).

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass sich das Erscheinungsbild der Landschaft - unabhängig von der Höhe baulicher Anlagen - durch die zu erwartende vollflächige Ausstattung mit PV-Modulen ohnehin verändern wird.

Bei der Festlegung des unteren Maßbezugspunktes für die Ermittlung der jeweiligen Höhe baulicher Anlagen wird die an die bauliche Anlage angrenzende Geländeoberfläche festgelegt. Die Begriffsdefinition der gewachsenen Geländeoberfläche bezieht sich auf § 2 (6) Landesbauordnung (LBauO).

Bei der Steuerung der Höhenentwicklung wird differenziert zwischen den Höhen der Photovoltaik-Module, der Höhe baulicher Anlagen und Einrichtungen sowie Nebenanlagen und den Einfriedungen.

Während bei den baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Trafostation und untergeordnete Nebenanlagen die Höhe baulicher Anlagen durch die Bestimmung einer maximalen Höhe in Abhängigkeit von der jeweiligen Dachform konkret bestimmt ist, wird für die Bestimmung der Höhe der Photovoltaik-Module eine Mindest- und Maximalhöhe festgelegt. Die Festlegung der Mindesthöhe soll die Ausbildung der unterliegenden Flächen als Vegetationsfläche unterstützen, in dem eine „absolute“ Verschattung vermieden wird.

Die Höhe von baulichen Einfriedungen (Zäunen) darf höchstens 2,5 m gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) LBauO aufweisen. Mit dieser Höhe soll ein wirkungsvoller Schutz der Anlage vor dem Betreten durch unbeteiligte bzw. nicht berechtigte Personen ermöglicht sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt werden.

Weiterhin regelt der Bebauungsplan aus naturschutzfachplanerischen Aspekten die Einhaltung eines Abstandes der jeweiligen Zaunanlage von mindestens 15 cm über der

angrenzenden Geländeoberfläche. Durch diese Regelung soll die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger sichergestellt und somit unter anderem eine Zerschneidung von Lebensräumen vermieden werden.

Des Weiteren wird eine Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen beim Vorliegen begründeter Fälle berücksichtigt. So können für die Gewährleistung eines funktionsgerechten Betriebsablaufs einzelne bauliche Anlagen (unselbständige Gebäudeteile, bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind wie z.B. Mast für Video-Kamera-Einrichtung, Strommast u.ä.) die festgesetzte Höhe bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m überschreiten.

Mit dieser „Kann-Regelung“ soll den betriebsspezifischen, derzeit noch nicht konkret absehbaren, Anforderungen im Bedarfsfall Rechnung getragen werden. Insbesondere die Lage im Außenbereich und das daraus resultierende Risiko im Hinblick auf Diebstahl und Sachschäden kann beispielsweise die Installation von Überwachungskameras bedingen.

Vor diesem Hintergrund sollen diese Anlagen mit entsprechender Höhe funktionsgerecht im Plangebiet errichtet werden können.

5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zwecks Steuerung der Bebauung sind im Bebauungsplan überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Diese werden durch Baugrenzen bestimmt.

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, eine bauliche Anlage aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann.

Diese Festsetzung trägt grundsätzlich zu einer Steuerung bzw. Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile bei.

Im vorliegenden Planungsfall ist für eine funktionsgerechte und optimale Ausnutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen für die Stromerzeugung eine große zusammenhängende Fläche ausgewiesen worden.

Die Freiflächen-Photovoltaikmodule sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die „sonstigen“ zulässigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.4.1 Wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrs- und Stellplatzflächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplangebiet herzustellenden privaten Verkehrsflächen wie z.B. Stellplätze, Zufahrten und -wege u.ä. dauerhaft mit versickerungsfähigem Material (wie Schotterrasen, Kies und vergleichbare Materialien) zu befestigen sind.

Diese Regelung soll einen Beitrag zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser leisten. Gegenüber einer vollflächigen Versiegelung mit wasserundurchlässigen Materialien kann bei einer wasserdurchlässigen Gestaltung der Oberflächen der Oberflächenabfluss sowie die Abflussgeschwindigkeit reduziert werden, was zudem die Abflussspitzen abflachen bzw. verzögern kann. Auch lässt sich durch die erhöhte Versickerungs- und

Verdunstungsrate ein Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Klima/ Luft leisten.

Gleichzeitig soll die Lage im Außenbereich sowie die zeitlich begrenzte Nutzungsdauer der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt werden. Die Herstellung der gebietsbezogenen Verkehrsflächen mit „dauerhaften“ Materialien ist nicht notwendig und im vorliegenden Planungsfall nicht zielführend. Der anfallende Verkehr reduziert sich mit Ausnahme der Bauphase i.d.R. auf gelegentliche Wartungs- und Überwachungsarbeiten. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen des Servicepersonals rechtfertigt bzw. erfordert keine „Voll-Versiegelung“ der Verkehrsflächen.

5.4.2 Entwicklung von mäßig artenreichen extensiven Glatthaferwiesen

Die baulich nicht genutzten Flächen sowie die nicht befestigten Bodenflächen unterhalb der Photovoltaik-Module sind als mäßig artenreiche extensive Glatthaferwiese zu entwickeln. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durchzuführen.

Das Entwicklungsziel ist die Entwicklung von blütenreichen Glatthaferwiesen. Hiermit geht die Verpflichtung zur Pflege der Flächen einher.

Um das Entwicklungsziel erreichen zu können, ist es Voraussetzung, dass der Boden wenig Stickstoff bzw. wenige Nährstoffe enthält. Aufgrund dessen sollen keine chemisch belastenden Stoffe, wie etwa Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Pestizide, in den Boden eingebracht werden. Hierfür ist ein Hinweis in der Textfestsetzung aufgenommen.

Es sollen blütenreiche Wiesen entwickelt werden, die einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten und dementsprechend die Artenvielfalt und Biodiversität fördern.

Die Flächen sind hierzu mit einer regionalen, standortangepassten und kräuterreichen Saatgutmischung für Landschaftsrasen mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % einzusäen.

Außerdem enthalten die Textfestsetzungen Hinweise bezüglich der Mahd, um eine möglichst naturnahe Entwicklung des Grünlandes ermöglichen zu können. Demnach soll für die Flächen während der Betriebszeit der Anlage dauerhaft eine extensive Bewirtschaftung vorgenommen werden. Hierzu ist die Fläche durch eine extensive Mahd dauerhaft zu pflegen.

Grundlage für die Festsetzung bildet der § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

Mit der Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland erfährt die Fläche eine naturschutzfachliche und ökologische Aufwertung mit einem Beitrag zur Steigerung der Biodiversität (z.B. Förderung der Arten- und Strukturvielfalt), was im Rahmen der erforderlichen und zu erstellenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Weiterhin können mit dieser Maßnahme positive Synergieeffekte für die Schutzgüter Boden und Wasser einhergehen, wie z.B. eine Reduzierung der Belastungen durch den Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder eine Reduzierung der Bodenbearbeitung und -verdichtung.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

6.1 Bauverbotszone zur Landesstraße L 267

Der Regelungsgehalt des § 9 (6) BauGB dient dazu, nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Die nachrichtliche Übernahme entfaltet vom Grundsatz her lediglich einen informativen Charakter für alle an der Planung und dem Planvollzug Beteiligten. Ein Festsetzungscharakter geht von der nachrichtlichen Übernahme nicht aus. Dies gilt im vorliegenden Planungsfall für die Bauverbotszone zur Landesstraße L 267.

Gemäß § 9 (6) BauGB wird in der Planurkunde die Bauverbotszone zur qualifizierten Landesstraße L 267 nachrichtlich übernommen.

Auf diese Weise wird die Vorgabe des § 22 (1) Nr. 1 LStrG aufgegriffen, wonach in einer Entfernung bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn an Landesstraßen grundsätzlich ein Verbot der Errichtung von Hochbauten besteht.

Im weiteren Verfahren wird mit dem Landesbetrieb für Mobilität als zuständigem Straßenbaulastträger zu klären sein, ob Abweichungen vom vorgenannten Bauverbot möglich sind, und wenn ja, für welche baulichen Anlagen und Einrichtungen dies gilt. Ebenso ist zu klären, welchen Abstand etwaige Bepflanzungen zur Landesstraße einhalten müssen.

7 INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN DER VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Vor diesem Hintergrund ist eine Trinkwasserversorgung nicht zwingend notwendig.

Die Löschwasserversorgung ist im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Versorgungsträger zu klären.

Photovoltaikanlagen weisen ein geringes Brandrisiko auf. Brände an Photovoltaikanlagen traten in der Vergangenheit sehr selten auf (ca. 2 % der Schadensfälle an PV-Anlagen werden durch Feuer verursacht).

Auf Grund des Brandverhaltens von PV-Anlagen ist von einem geringen Brandrisiko auszugehen. In den einzelnen Teilen von Photovoltaikanlagen – Paneel (Generator), Verkabelung, Wechselrichter – sind unterschiedlichste Materialien verbaut. Darunter Metalle, wie Aluminium, Kupfer und Stahl sowie Silizium, Kunststoffe und Glas. Diese werden als Baustoffe jeweils gesondert betrachtet. Die Hauptbestandteile des Generators, wie Glas, Silizium, Aluminium werden der Brandklasse A1 zugeordnet: Sie gelten als nicht brennbar.

Bauteile, wie z. B. Verrahmung und Folienabdeckung, werden, wenn sie aus Kunststoffen bestehen, nach der DIN 4102 der Kategorie B2 zugeordnet – die eingesetzten Kunststoffe gelten als normal entflammbar.

Auf Grund der Materialienkombination und kompakten Bauweise werden Photovoltaikanlagen insgesamt in die Brandschutzklasse B1 als schwer entflammbare Bauteile eingestuft.

Allgemein entstehen Brandschäden an Photovoltaikanlagen hauptsächlich auf Grund von sekundären Brandursachen/-quellen und nicht auf Grund von primären Ursachen innerhalb der PV-Anlage selbst.

Da eine Freiflächen PV-Anlage errichtet wird, stellen Vegetationsbrände als sekundäre Brandursachen/-quellen ein denkbares Szenario dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch ständig hohe Bodenfeuchtigkeit der Unterbewuchs über die gesamte Fläche des Energieparks ganzjährig grün, schwer entflammbar ist und nach Entzündung, z. B. nach einem Blitzschlag, nicht selbständig weiter brennt.

Primäre Brandursachen/-quellen, welche von der PV-Anlage selbst induziert werden, machen statistisch gesehen einen sehr geringen Anteil aus.

7.2 Abwasserbeseitigung

Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung ergibt sich aus dem Gebot einer städtebaulichen geordneten Entwicklung und setzt grundsätzlich eine Entwässerung der Schmutz- und Niederschlagswasser voraus.

Da das Plangebiet - wie angeführt - nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen wird, sind Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nicht notwendig.

Die Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser hat grundsätzlich gemäß den Anforderungen des Landeswassergesetzes bzw. dem Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen.

7.3 Stromversorgung

Einzelheiten sind im anstehenden Beteiligungsverfahren mit dem zuständigen Versorgungsträger zu klären.

8 BODENORDNUNG

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist kein förmliches Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB erforderlich.

9 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz des Bebauungsplans stellt sich wie folgt dar:

Festsetzung	Fläche (ca. Angabe in ha)
Sonstiges Sondergebiet	2,2
Räumlicher Geltungsbereich	**2,2**